

Beilage zum Gesellschafter.

N^o 126.

Dienstag den 24. Oktober.

1876.

Tübingen.

Vorladung

der Wählerchaft aus dem Kaufmanns-Stande zur Wahl der Schöffen bei der Civil-Kammer des Kreisgerichtshofs für die nächsten zwei Kalender-Jahre.

Zu Gemäßheit des Art. 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 und der Bekanntmachung des R. Justizministeriums vom 20. Juli 1868 §. 23. (Regierungsblatt Seite 427.) wird die Wahl der Schöffen bei der Civil-Kammer des Kreisgerichtshofs in Tübingen für die nächsten zwei Kalenderjahre 1877 und 1878 am

Montag den 30. Oktober 1876

in dem Sitzungssaal des Gerichtshofs vorgenommen werden.

Indem unter Beziehung auf den diesseitigen Aufruf vom 15. September d. J., die Berechtigung zur Wahl betreffend, und die Bekanntmachung vom 23. desselben Monats, die Auflegung der Wählerliste betreffend, zu dieser Wahl die in das Handelsregister eingetragen, sowie die sonstigen dem Kaufmannsstande angehörigen Wahlberechtigten der zum Sprengel Tübingen gehörigen Oberämter

Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen und Urad

hiermit vorgeladen werden, wird folgendes beigefügt:

1) Auch ein in die Wählerliste nicht Eingetragener wird zur Abstimmung zugelassen, wenn er über seine Berechtigung zur Wahl der Wahl Commission einen nicht zu beanstandenden Nachweis liefert. (§. 26. Absatz 4 der Bekanntmachung des R. Justizministeriums vom 20. Juli 1868.)

2) Zu wählen sind: neun (9) Schöffen und drei (3) Ersatzmänner, wovon mindestens Ein Drittel (Drei Schöffen und Ein Ersatzmann) in Tübingen, als dem Sitz des Kreisgerichtshofs wohnen muß. (Art. 50 Abs. 2 des Gerichts-Verfassungsgesetzes.)

3) Als Angehöriger des Kaufmanns-Standes ist wählbar: Wer ein Handelsgewerbe mit der Befugniß, eine Handelsfirma, sei es in eigenem Namen, oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft, oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Inhaberin eines Handelsgewerbes ist, zu zeichnen, betreibt, oder in der angegebenen Weise früher betrieben hat, desgleichen wer Procurist im Sinne des Handelsgesetzbuches war und jetzt in keinem Dienstverhältnisse zu einem Kaufmann steht. (Art. 48 Abs. 3 des angeführten Gesetzes.)

4) Der zu Wählende muß württembergischer Staatsbürger sein, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine direkte Staatssteuer bezahlen und Angehöriger des Kaufmanns-Standes im Sprengel des Gerichtshofs Tübingen sein. (Art. 36 des angeführten Gesetzes und §. 28 Abs. 2 der Bekanntmachung des R. Justizministeriums vom 20. Juli 1868.)

5) Nicht wählbar sind:

a) Solche, welchen durch ein vor dem 1. Januar 1872 ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, wenn auch nur zeitlich, entzogen, oder welche durch einen vor dem gedachten Zeitpunkt erfolgten Verweisungs- oder Anklagebeschluß an der Ausübung oder dem Genuß der staats- und gemeindegewerblichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte verhindert sind;

b) Solche, welchen durch ein seit dem 1. Januar 1872 ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der im Urtheil bestimmten, nach §. 36 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich zu berechnenden Zeit;

c) Solche, welche seit dem 1. Januar 1872 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind.

Die unter b und c Genannten übrigens unter der Voraussetzung, daß nicht diese Wirkung der Verurteilung im Gnadenwege aufgehoben worden ist.

d) Solche, welchen durch eine nach Maßgabe des Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 erfolgte Entscheidung der Raths- und Anklage-Kammer das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben, zeitlich entzogen ist;

e) diejenigen, gegen welche ein Santurtheil rechtskräftig ergangen ist, wofern nicht seitdem die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung oder im Wege des Nachlaß-Vertrags befriedigt worden sind;

f) alle, welche zur Zeit der Bildung der Urliste, beziehungsweise der Wahl, Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen beziehen, oder während der letzten drei Jahre bezogen und nicht wieder ersetzt haben;

g) Personen, welche unter Pflegschaft stehen;

h) Dienstboten;

i) Solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube und Stumme, oder durch geistige Gebrechen, oder mangelnde Kenntniß der deutschen Sprache zu den in Frage stehenden Berichtigungen untauglich sind. (Art. 37. des angeführten Gesetzes Pro. 2-6, Verfügung des Justizministeriums vom 25. Juni 1872 Pro. I. lit. a-d, Regierungsblatt S. 231, 232)

6) Ausgeschlossen sind wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben:

a) Geistliche aller Glaubensbekenntnisse;

b) alle im Dienste des Staats in höheren oder niederen Funktionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichtete Assistenten;

c) alle aktiven Militärpersonen;

d) alle an öffentlichen Schulen angestellte Lehrer;

(Art. 38. des angeführten Gesetzes)

7) Die Wähler können nur in Person wählen, jede Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Wahl geschieht durch Uebergabe eines geschriebenen oder gedruckten — nicht unterzeichneten — Stimmzettels, welcher die vorgeschriebene Zahl Gewählter enthalten muß.

In den Stimmzetteln sind die Stellen der Schöffen und der Ersatzmänner zu unterscheiden; den Wählern steht jedoch frei, die Ersatzmänner aus der Zahl derjenigen zu entnehmen, welche zu Schöffen gewählt werden. (§. 28 der Bekanntmachung des R. Justizministeriums.)

8) Die Wahlhandlung beginnt Vormittags 9 Uhr und dauert bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Mit dem Ablauf der Stunde, die für die Beendigung der Wahl bestimmt ist, wird mit Ausnahme derjenigen, welche etwa bereits in das Wahllokal eingetreten waren, kein Wähler mehr zur Abstimmung zugelassen.

9) Schließlich werden diejenigen wählbaren Personen, welche aus einem der in Art. 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes angeführten Gründe von der Verpflichtung zum Schöffendienste befreit zu werden wünschen, aufgefordert, ihr diesfalliges Verlangen vor dem Wahlstage dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich unter Vorlegung der etwa erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

Tübingen, den 6. Okt. 1876.

Das Direktorium des Kreisgerichtshofs:
Präsident Schäfer.

Altenstaig.
Extra schöne, feine,
weiße Vorhangstoffe
in faconirten Muß, Zwirn und Mousselines bei
J. G. Wörner.

Altenstaig.
Lehrlings-Gesuch.
Ein ordentlicher junger Mensch kann sogleich in die Lehre treten bei
Joh. Braun,
Sattler und Tapezier.

Altenstaig.
Ganz schöne und billige
Cachenez & Umschlagtücher
in Baumwolle, Halbwoll, Woll und Halbselbe bei
J. G. Wörner.

Nagold.
Ein Werkstättöfeln,
sowie einen **deutschen Ofen** — Untersatz — beides noch gut, hat im Auftrage billig zu verkaufen
Buz, Hafnermeister.

Altenstaig.
Ein freundliches
Logis
für eine geordnete Person oder auch für eine stille Familie kann erfragt werden bei
Käfer Roh.

Altenstaig.
Alle Sorten
Gläser
zu Ausnahmepreisen bei
J. G. Wörner.

Der große Ausverkauf

dauert nur bis Donnerstag Abend.

Alles muß hier verkauft werden!

Gasthaus zum Löwen in Nagold.

Vergleiche man diesen Verkauf nicht mit solchen, die nur abgelegene und fehlerhafte Waare bieten.
Wichtig für jede Dame! Wichtig für Alle!

100 Paar prächtige Bettüberwürfe in weiß und farbig, per Stück von 3 bis 6 M. Mull zu weißen Kleidern und Vorhangstoffe zu jedem Preis, Vorhanghalter, Taustücher, Draperien, Kommode-, Wagen- und Tischdecken von M. 1 an, Schutzdecken von 20 S an, farbige und weiße, sowie gestricke Taschentücher in Leinen und Baumwolle von 15 S an, weiße Halbtücher und Shawls von 20 S an, Tüll, Gimpel, Lizen, Blondes, Festons, gewobene, getöppelte und gestricke Spitzen und Einsätze von allen Arten, Steh-, Klapp- und Umlegekragen für Herren, Damen und Kinder.

Nichtconvenirendes wird gerne wieder ausgetauscht!

Größtes Lager in Herren-Cravatten und Schlipsen von 17 S an, 1000 Stück Garnituren, Krüggeln und Manchetten von 20 S an, Krausen, Karben, Handschuhe, Fichus, Fanchons in allen Arten, seidene Reize von 9 bis 75 S, gestricke Frauenhosen, Pique, Sarfenet, Chiffon, Shirting, Doppeltuch, Stahltuch, Handtücher, Servietten, Kinderanzüge, Tragkleidchen und Stoffe hierzu, große und Kinder-Schürzen in Wachseleinwand, Pique, Biz, Leinwand und Voile von 60 S an, 100 Duzend wollene und baumwollene Strümpfe und Strumpflängen, Socken, zu jedem Preis, 150 Duzend gestricke und gewobene Kinderhütchen in wollen und baumwollen, von 40 S an, Damen- und Kinderröcke von M. 1. 30 an, Neglige, Schlaf-, Tauf- und andere Hauben von 14 S an, Nachthemden, Trie-ler, Hüchelstoffe, abgepaßt für Kommode, Tisch und Sopha, dieselbe ist auch in großer Auswahl am Stück pr. Meter von M. 1. 40 an zu haben, worauf das Publikum besonders aufmerksam gemacht wird, da man denselben zu allen Mö- beldecken nützlich verwenden kann.

Schwere seidene Shawlchen (Lavalliers)

zu 20 Pf.

300 Stück Hanellhemden von 3 M an, auch baumwollene Hemden in größter Auswahl, Unterhosen für Herren und Damen von 90 S bis M. 2. 15, für Kinder 50 S, Zipfel- und Nachtkappen, Bubenküppchen, Kapuzen, Baslik, Stöber, Wintertücher 35 S, Abendtücher, Damenwesten und noch hundertertei an- dere Artikel. Reißens selbstverfertigte Waaren. Auch können Häckelarbeiten nach jedem Muster bestellt werden.

Jeder Käufer erhält noch extra von 10 M. 3 Procent Rabatt.

Der Verkauf befindet sich im Gasthaus z. Lö- wen und dauert nur bis Donnerstag Abend.

Keine Dame, keine Hausfrau wird es unterlassen, sich selbst von der Bil- ligkeit dieses größten Lagers zu überzeugen. Niemand wird dasselbe unbefriedigt verlassen. Für Reellität wird garantiert und ladet hierzu ergebenst ein
das Strickwaarengeschäft Rentlingen.

Spielberg. - Hatterbach.

Hochzeits-Einladung.

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung erlauben wir uns, Verwandte, Freunde und Bekannte auf

Donnerstag den 26. Oktober

in das Gasthaus zum Ochsen in Spielberg und

Freitag den 27. Oktober

in das Gasthaus zum Löwen in Hatterbach freundlichst einzuladen.

Christian Gutkunst, Fuhrmann,
Sohn des J. J. Gutkunst, Fuhrmanns u. Gemeinderaths in Hatterbach,
und seine Braut:

Elisabeth Schauble,
Tochter des Adam Schauble, Fuhrmanns in Spielberg.

Nagold.

Zwei Amböse und einen Schraubstock,

sowie noch einen guten zwei- spännigen Wagen verkauft
Robert Theurer.

Nagold.

Glasziegel

sind soeben eingetroffen bei
Fr. Stodinger.

Nagold.

Kalkausnahme

(heuer zum letztenmal)
Freitag den 27. d. Mts.

bei Käufer.

Altenstaig.

Bollharinge

bei J. G. Wörner

Nagold.

Haus-Verkauf.



Am Samstag den

28. Okt.

(Simon- und Judas-Feiertag)

verkaufen die Erben des Wilt. Lutz, Hut- mähers, ihr in der neuen Straße aus der Erbschaft zugefallenes Haus, bestehend in dem Aen Theil eines 2stöckigen Wohn- gebäudes, sammt Stallung hinter dem Haus, im letzten öffentlichen Aufstreich und werden Liebhaber hierzu auf Vormittag 11 Uhr auf das hiesige Rathhaus ein- geladen.

Altenstaig.

Prinzessin-Zwieback-Mehl,

das anerkannt Beste für kleine Kinder, empfiehlt in 1/2 Packets in frischer Sendung; sowie frische

Eiernudeln, Macaroni,

Panier- & Mutschel-Mehl

Christian Burghard.

Best kochende

Erbsen u. Linsen

in guter Qualität sind eingetroffen bei Obigem.

Nagold.

Bei Unterzeichnetem findet ein ordent- licher

Hausknecht,

der mit Pferden umzugehen weiß und auch Lust hat, in der Brauerei mitzuarbeiten, eine gute Stelle.

Friedrich Geyer, z. Unter.

Auch hat 5 Paar sehr schöne



Wildschweine

zu verkaufen

der Obige.

Walddorf,

Ob. Nagold.

Futter-Verkauf.

Samstag den 28. Oktober,

Nachmittags 1 Uhr,

verkauft der Unterzeichnete circa 80-90 Centner gut eingebrachtes Luzernerheu und -Dohnd.

Schulmeister Klein.

Nagold.

Einen tüchtigen

Wasserwagen-Spinner

sucht

J. G. Kentschler.

Gute Oelfässer

von verschiedener Größe
verkauft der Obige.

Nagold.

Bei herannahender Saison erlaube ich mir, besonders auf

Heberzieher

in gering und besser, nach Maß und vor- rätzig, aufmerksam zu machen, da ich durch vortheilhaften Einkauf im Stande bin, solche zu Ausnahms-Preisen billig her- zustellen.

Chr. Wagner, Kleiderhändler
bei der Apotheke.

Zwergenber.

1950 M.



sind bis Martini zum Aus- leihen parat bei
Pfleger Feuerbacher.